

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2026/001

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Rmichi, Malica / Fügener, Till

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.05.2026	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 1: Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Vorberaterung der Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 2. Offenlage und Vorberaterung des Satzungsbeschlusses

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt die Synopse der Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zur Kenntnis und stimmt zu (Anlage 1).
2. Der Planungsausschuss stellt fest, dass mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik der nach § 21 KlimaG Baden-Württemberg vorgegebene Flächenbeitragswert von 0,2% erreicht wird.
3. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung folgende Beschlussfassung:
 - a) Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zu eigen (Anlage 1).
 - b) Die Verbandsversammlung beschließt den auf Grundlage der Synopse überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik mit den Plansätzen einschließlich Begründung (Anlage 2), dem Umweltbericht (Anlage 3) und der Raumnutzungskarte (Anlage 4a und 4b).
 - c) Die Verbandsversammlung stellt fest, dass mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik der nach § 21 KlimaG Baden-Württemberg vorgegebene Flächenbeitragswert von 0,2% erreicht wird.
 - d) Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes.
 - e) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als für die Genehmigung zuständige Behörde vorzulegen.

II. Sachverhalt

1. Hintergrund

Planungsauftrag

Seitens des Bundes gibt es keine quantitativen Zielvorgaben zum Ausbau der Solarenergienutzung. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik ergibt sich aus den bestehenden Vorgaben der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen.

- Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen.
- In Rheinland-Pfalz besteht der Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften bzw. den Verband Region Rhein-Neckar zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. (Ziel Z 166 b der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV). Flächenziele sind nicht vorgegeben.
- Ziel in Hessen ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Landesfläche, wobei sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen berücksichtigt werden (§ 1 Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)).

Bisheriger Verfahrensablauf

- 20. Juli 2022 - Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung für die Teilregionalpläne „Windenergie“ und „Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
- 27. September bis 14. November 2022 - Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange
- 24. März 2023 - Beschluss der Kriterienkataloge zur Ermittlung der Flächenkulissen auf der 67. Sitzung des Planungsausschusses; wurde im Laufe des Verfahrens angepasst
- 31. Mai 2023 bis 11. Juli 2023 - Scoping
- Herbst 2023 - Ermittlung der Flächenkulissen und Vorstellung in Informationsveranstaltungen mit den Stadt- und Landkreisen
- 15. Dezember 2023 - Beschluss zur Offenlage der Teilregionalplanentwürfe in der Verbandsversammlung
- 05. März bis 29. April 2024 - Offenlage des Planentwurfs
- 23. Mai 2025 - Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge zur 1. Offenlage sowie der Beschlussfassung zur 2. Offenlage durch den Planungsausschuss
- 27. Juni 2025 - Beschluss zur Durchführung der 2. Anhörung und der zweiten Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar durch die Verbandsversammlung
- 15. Juli bis 11. August 2025 - zweite Offenlage des Planentwurfs; Abgabe von Stellungnahmen bis 25. August möglich
- *22. Mai 2026 - Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage sowie des Satzungsbeschlusses*
- *03. Juli 2026 - angestrebter Satzungsbeschluss im Rahmen der Verbandsversammlung*

2. Überblick über den Inhalt der Vorlage

Zu Beschlussvorschlag 1 und 3 a) (Anlage 1)

Die in der Anlage aufgeführte Synopse enthält die tabellarische Zusammenstellung der während der 2. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise mit den dazugehörigen Abwägungsvorschlägen der Verbandsverwaltung.

Nicht explizit vorgelegt werden redaktionelle Berichtigungen wie z.B. Begriffskorrekturen oder kleinere Anpassungen und Umstellungen von Textpassagen.

Zu Beschlussvorschlag 3 b) (Anlagen 2, 3, 4a und 4b)

Die Ergebnisse der Abwägungsvorschläge zu den Einwendungen und Hinweisen aus der 2. Offenlage sind in den Planentwurf für den Satzungsbeschluss des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik eingearbeitet worden.

Der Planentwurf besteht aus den Plansätzen mit zugehöriger Begründung (Anlage 2), dem Umweltbericht, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkung, die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet werden (Anlage 3) sowie der Raumnutzungskarte Blatt Ost (Anlage 4a) und Blatt West (Anlage 4b), in der die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen zeichnerisch festgelegt sind.

Zur Offenlage

Im Rahmen der zweiten Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik sind insgesamt **185 Stellungnahmen** eingegangen. Davon sind 176 Stellungnahmen Trägern öffentlicher Belange (TöBs) und 9 Stellungnahmen Privaten (Privatpersonen und Projektierer) zuzuordnen.

Im Rahmen der Exzerpierung wurden die erfassten Stellungnahmen in die einzelnen Anregungen zerlegt. Im Ergebnis entstanden dabei **831 Bearbeitungseinheiten**, die bearbeitet und abgewogen wurden.

Zum Planentwurf nach der Abwägung

Aus dem zweiten Planentwurf (insgesamt 125 Flächen) werden **107 Flächen** im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung **unverändert weiterverfolgt**, während **9 Flächen nicht weiterverfolgt** werden. Die übrigen **9 Flächen werden neu abgegrenzt** (davon 4 mit reduziertem Flächenzuschnitt und 5 angepasst an den mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplan).

Im Verlauf der zweiten Offenlage kam es zu einer punktuellen Vervollständigung der Datengrundlage bezüglich der Ackerzahlen im baden-württembergischen Teilraum. Dies wurde im Abwägungsprozess für die wenigen betroffenen Flächen vermerkt und berücksichtigt.

Entsprechend des zustimmenden Beschlusses des Planungsausschusses in seiner Sitzung am 05.09.2025 wurden **keine weiteren neuen Flächen** mehr in das Teilregionalplanverfahren aufgenommen; Voraussetzung war, dass das Flächenziel von 0,2 % für den baden-württembergischen Teilraum erreicht wird.

Die beschriebene Vorgehensweise wurde wie vereinbart nicht für zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Flächen angewandt, die der Verbandsverwaltung bekannt sind oder auf die im Rahmen

der zweiten Offenlage hingewiesen wird. Wie damals erläutert, können diese entsprechend der bisherigen Vorgehensweise als Bestand im Teilregionalplan abgebildet werden. Eine erneute umfassende Abfrage, wie sie zum Stichtag des 31.12.2024 bereits stattgefunden hat, erfolgte nicht.

Insgesamt wurden **2 neue Flächen als „Bestand“** (rechtskräftiger Bebauungsplan) aufgenommen.

Die Verbandsverwaltung weist daraufhin, dass aufgrund der hohen Dynamik im Bereich der Freiflächen-Photovoltaiknutzung eine flächendeckend abschließende Abbildung im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik nicht sichergestellt werden kann.

Folgende Tabelle dient als Übersicht über die vorgenommenen **Änderungen an der Gebietskulisse**:

Gebietsbezeichnung	Kommune	Abwägung/Änderung	Anlass/Begründung
DÜW-VBG013-PV	Quirnheim	Anpassung	Arten-/ Naturschutz
NOK-VBG012-PV	Adelsheim	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan
NOK-VBG017-PV	Buchen (Odenwald)	Anpassung	Arten-/ Naturschutz
NOK-VBG025-PV	Osterburken	Anpassung	Landwirtschaft
NOK-VBG027-PV	Adelsheim	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan
NOK-VBG038-PV	Buchen (Odenwald)	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan
NOK-VBG042-PV	Buchen (Odenwald)	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan
NW-VBG002-PV	Neustadt a. d. Weinstraße	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan
NW-VBG003-PV	Neustadt a. d. Weinstraße	Anpassung	Landwirtschaft
NOK-VBG060-PV	Walldürn	Neufläche	Rechtskräftiger B-Plan
NOK-VBG061-PV	Neunkirchen	Neufläche	Rechtskräftiger B-Plan
DÜW-VBG008-PV	Wattenheim	Herausnahme	Landwirtschaft
KB-VBG011-PV	Heppenheim (Bergstraße)	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz
KB-VBG013-PV	Mörtenbach	Herausnahme	Siedlungsabstand
KB-VBG014-PV	Mörtenbach, Rimbach	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz
NOK-VBG001-PV	Mosbach	Herausnahme	Landwirtschaft
RNK-VBG026-PV	Dielheim	Herausnahme	Landwirtschaft
RNK-VBG044-PV	Altlußheim	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz
SÜW-VBG012-PV	Annweiler am Trifels	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz
SÜW-VBG013-PV	Böbingen	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz

Im Ergebnis steht die folgende **Flächenbilanz**:

Insgesamt werden **118 Standorte** mit einer Fläche von insgesamt **1262 ha** als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Dies entspricht **0,22 %** des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar. In Bezug auf die einzelnen Teilräume ergibt sich folgendes Bild:

- **baden-württembergischer Teilraum**: 77 Vorbehaltsgebiete, ca. 882 ha, 0,36 % der Fläche des Teilraums
- **rheinland-pfälzischer Teilraum**: 29 Vorbehaltsgebiete, ca. 300 ha, 0,12 % der Fläche des Teilraums
- **hessischer Teilraum**: 12 Vorbehaltsgebiete, ca. 80 ha, 0,11 % der Fläche des Teilraums

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht in Bezug auf die einzelnen **Teilräume**:

Raumbezug	Anteil der Vorbehaltsgebiete an der Gesamtfläche
Metropolregion Rhein-Neckar	0,22 %
baden-württembergischer Teilraum	0,36 %*
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	0,59 %
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	0,16 %
Stadtkreis Heidelberg	0,37 %
Stadtkreis Mannheim	0,00 %
hessischer Teilraum (Kreis Bergstraße)	0,11 %
rheinland-pfälzischer Teilraum	0,12 %

Landkreis Bad Dürkheim	0,20 %
Landkreis Germersheim	0,11 %
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	0,12 %
Landkreis Südliche Weinstraße	0,05 %
kreisfreie Stadt Frankenthal	0,00 %
kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz	0,04 %
kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein	0,15 %
kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße	0,31 %
kreisfreie Stadt Speyer	0,19 %
kreisfreie Stadt Worms	0,00 %

* Damit wird der nach § 21 KlimaG vorgegebene Flächenbeitragswert von 0,2% erreicht (vgl. Beschlussvorschlag 2.).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es mit dem überarbeiteten Planentwurf keine Änderungen gibt, die eine weitere Offenlage begründen.

3. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Die hiermit vorgelegten Planunterlagen werden mit zugehöriger Sitzungsvorlage, welche dem hiesigen Inhalt entsprechen wird, am 19. Juni 2026 für die anstehende Sitzung der Verbandsversammlung versendet.

Nach Beschluss der Satzung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 03. Juli 2026 wird die Verbandsverwaltung den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als für die Genehmigung zuständige Behörde vorlegen.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik fällt unter die in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages festgelegte Aufgabe der „Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Für die regionalplanerische Steuerung der regionalbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaik ergibt sich der Planungsauftrag aus den unterschiedlichen Ländervorgaben.

IV. Finanzierung

Die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen:

Anlage 1_Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 2. Offenlage des

Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik

Anlage 2_Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand Mai 2026) der Plansätze und Begründungen des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum ERP Rhein-Neckar

Anlage 3_Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand Mai 2026) des Umweltberichts des

Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum ERP Rhein-Neckar

Anlage 4a_Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand Mai 2026) der Raumnutzungskarte (Blatt Ost) des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum ERP Rhein-Neckar

Anlage 4b_Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand Mai 2026) der Raumnutzungskarte (Blatt West) des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum ERP Rhein-Neckar